

Friedhofsbenutzungssatzung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wangerooge.

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017 hat der Gemeindekirchenrat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wangerooge als Friedhofsträger am 25. März 2019 die folgende Friedhofsbenutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wangerooge. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 1, Flur 2, Gemarkung Wangerooge, in Größe von insgesamt 0,5872 ha.

§ 2

Grabarten

(1) Auf dem Friedhof bestehen die folgenden Grabarten:

- a) Wahlgräber für Erdbestattungen
- b) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen
- c) Wahlgräber im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen
- d) Wahlgräber für die Beisetzung von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

(2) Weitere Grabarten können durch Beschluss des Gemeindekirchenrates mit Genehmigung des Oberkirchenrates (Art. 27 Abs. 1 Nr. 9 Kirchenordnung) eingerichtet werden.

§ 3

Grababmessungen

Die Grabstellen haben mindestens folgende Abmessungen:

- a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 125 cm Länge und 75 cm Breite;
von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr: 230 cm Länge und 100 cm Breite.
- b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen: 125 cm Länge und 75 cm Breite.
- c) Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen: 50 cm Länge und 50 cm Breite.

§ 4

Dauer der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern

Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre.

§ 5

Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

Mit Ermächtigung durch § 23 Abs. 5 FhG werden folgende abändernde Regelungen zu § 23 Abs. 4 FhG getroffen:

In einer Grabstelle einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden, wenn es noch nicht belegt ist. In einem bereits mit einem Sarg belegten Grab ist es zulässig zwei Urnen beizusetzen, wenn die beizusetzenden Personen nächste Angehörige der bereits bestatteten Person sind.

§ 5 Gestaltungsrichtlinien

(1) Leitbild für die Gestaltung der Grabstätten ist der grüne, blühende Friedhof. Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen sowie in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Hohe Grabhügel, undurchlässige Abdeckungen und Bedeckungen aus Stein, Kies oder ähnlichen Materialien anstelle einer Bepflanzung sind nicht zulässig.

(2) Für die folgenden der unter § 2 genannten Grabarten bestehen besondere Gestaltungsvorschriften:

- a) Wahlgräber im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen (§ 2 Abs. 1 c) sind mit einem erdbündig mit der Rasenfläche verlegten quadratischen Liegestein, Seitenlänge 50 cm und mind. 6 cm Stärke aus Hartgestein, mit vertieft eingravierten Schriftzeichen zu versehen. Bepflanzung und individueller Grabschmuck sind nicht zulässig.
- b) Grabstätten aller anderen Grabarten, auf denen Umrandung und Bepflanzung bei laufender Ruhefrist und Nutzungsberechtigung entfernt oder nicht angelegt wurden, sind von Bepflanzungen und individuellem Grabschmuck freizuhalten.

(3) Gegenstände aus Kunststoff oder Glas sind als Grabschmuck nicht zulässig.

§ 6 Abfallentsorgung

Für auf dem Friedhof entstehende Abfälle stehen gekennzeichnete Behälter bereit sowie eine gekennzeichnete Ablagefläche für kompostierbares Material und eine Ablagemöglichkeit für überschüssiges Erdreich/Sand zur Wiederverwendung. Steinschutt, Grabsteine und Umrandungen sind auf eigene Kosten zu entsorgen und keinesfalls auf dem Friedhofsgelände oder dessen Umgebung abzulegen.

§ 7 Übergangsvorschriften

Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsbenutzungssatzung tritt am 01. Juni 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 07. März 2011 außer Kraft.

26486 Wangerooge, den 25. März 2019


Vorsitzende(r) des Gemeindegemeinderates




Mitglied des Gemeindegemeinderates